

VIK-Stellungnahme

- Kurzfassung -

zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Drucksache 17/8801 vom 29.02.2012 -

Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am
23.04.2012

18.04.2012

Die Industrie begrüßt den Gesetzentwurf des Bundestags zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die vorgesehene Erhöhung der Stromerzeugung aus KWK von derzeit ca. 15 % auf 25 % bis zum Jahr 2020 erscheint erreichbar, wenn mit der Novelle die richtigen Anreize für potenzielle Investoren von KWK gesetzt werden. Hierzu schlägt VIK eine Reihe von Textänderungen im bestehenden Gesetzentwurf vor. Deren zentrale Inhalte lauten:

1. Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen um 0,5 Cent/kWh für KWK-Strom unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels
2. Modernisierungsförderung auch für KWK-Effizienzverbesserungen unterhalb der 25 %-Neuerrichtungsschwelle
3. Ausgleich der Kosten des Emissionshandels für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen, unabhängig vom Verlagerungsrisiko beim Wärmekunden

Zu 1: Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen um 0,5 Cent/kWh für KWK-Strom unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels

Das 25 %-Ziel eines Anteils KWK-Strom im Jahr 2020 ist eine wesentliche Säule zum Erreichen des deutschen Klimaschutzziels von 40 % Minderung der Treibhausgase bis 2020. KWK ist zwar ein sehr preisgünstiger Weg zur CO₂-Minderung (*Vermeidungskosten: 77 €/t CO₂ im Vergleich zu Erneuerbaren Energien ca. 180 €/t CO₂ im Durchschnitt*). Die KWK-Technik ist aber so teuer und aufwändig, dass sie unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen kaum wirtschaftlich sein kann. VIK plädiert daher für eine Anhebung der Fördersätze für KWK-Anlagen größer 2 MW_{el} um 0,5 Ct/kWh für KWK-Strom. Gerade in der Industrie sind Investitionen in KWK-Anlagen in den vergangenen Jahren wegen unvorteilhafter energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Preise bzw. Preisspreads bei Erdgas, Strom und CO₂) zunehmend unattraktiver geworden.¹ Auch bewirkt die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien eine Verminderung der Laufzeiten konventioneller Kraftwerke, einschließlich der KWK. Das dürfte auch für KWK ein Sinken der erzielbaren Preise und der Einsatzzeiten bedeuten. Zudem sind seit der Festlegung der KWKG-Fördersätze im Jahr 2002 die Investitions- und Aufstellungskosten deutlich angestiegen.² Das alles wirkte sich in den vergangenen Jahren auf eine geringe Investitionstätigkeit und damit auch ein nur sehr

¹ Die von den Gutachtern der Bundesregierung zu Grunde gelegten Preisannahmen für KWK sind zu optimistisch und stimmen nicht mit der Realität überein.

² Kostenanstieg von 2005 bis 2011 laut Ökoinstitut um ca. 30 %

minimales Ausschöpfen des KWK-Fördertopfes aus (statt gesetzlich vorgesehener 750 Mio Euro/a zuletzt nur 250 Mio Euro/a). Eine allgemeine Erhöhung der KWK-Zuschläge erscheint deshalb auch unter Kostenbelastungsaspekten akzeptabel. Die Gesamtbelastung müsste deshalb nicht ausgeweitet werden. Selbst ein sehr optimistisches Ausbauszenario würde den Förderdeckel einhalten und die Förderzuschläge lediglich auf der Zeitachse strecken.

VIK-Textvorschlag:

- *In § 7 Absatz 4 Satz 2, 3. Spiegelstrich wird 1,5 Cent pro Kilowattstunde gegen 2 Cent und*
- *in § 7 Absatz 4 Satz 3 wird 1,8 Cent gegen 2,3 Cent ausgetauscht.*

Zu 2: Modernisierungsförderung auch für KWK-Effizienzverbesserungen unterhalb der 25 %-Neuerrichtungsschwelle

Die aktuell vorgeschlagene Zugangsschwelle für geförderte Modernisierungen in Höhe von 25 % ist (bezogen auf die Neuerrichtung) noch zu hoch. Denn auch unterhalb dieser Schwelle gibt es zahlreiche sehr wirkungsvolle Maßnahmen, auf die im Sinne einer Zielerreichung nicht verzichtet werden sollte. So können z. B. Veränderungen in der KWK-Steuerungstechnik dazu beitragen, dass die Flexibilität von KWK erhöht würde. Auf diese Weise wäre es z. B. möglich, einen effizienten KWK-Betrieb selbst bei konjunkturell stark schwankender Wärmenachfrage länger zu ermöglichen. Zudem lässt sich mit kleineren Maßnahmen in Gas- und Dampfturbinen (z. B. andere Werkstoffe und optimierte Schaufeln) die Umwandlung von Strömungsenergie in KWK-Strom vergrößern. Um eine klare Unterscheidung zu Revisions- und Reparaturmaßnahmen zu ermöglichen, schlagen wir vor, als Fördervoraussetzung eine vom BAFA überprüfbare Effizienzsteigerung der KWK-Anlage vorzusehen (z. B. Erhöhung der KWK-Stromerzeugung i.V.m. einer Erhöhung der Stromkennzahl um 10 %). Unter diesen Umständen sollte, so wie das auch in Fällen der Umrüstung von Nicht-KWK in KWK gem. § 7 Abs. 6 vorgesehen ist, eine Förderung auch bereits bei 10 % der Kosten für eine KWK-Neuerrichtung möglich sein.

VIK-Textvorschlag:

In § 7 Absatz 5 Satz 2 wird an das Ende folgender Text angefügt:

3. 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung weniger als 25 mindestens aber 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen, sofern hierdurch eine wesentliche Effizienzverbesserung der KWK-Anlagen stattfindet (ähnlich: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 3, Seite 4).

Zu 3: Ausgleich der Kosten des Emissionshandels für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen, unabhängig vom Verlagerungsrisiko beim Wärmekunden

Es ist notwendig und richtig, die KWK-Anlagen besonders zu fördern, die auf der Wärmeseite mit den Zusatzkosten des EU-Emissionshandelsrechts belastet werden. Falsch ist dagegen die Ausschlussregelung in § 7 Absatz 4 Satz 3, nach der keine Erhöhung des Zuschlags erfolgen soll, wenn die Wärme an Unternehmen mit Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) geliefert wird. Denn diese Ausschlussregelung verkennt, dass sich die Zusatzkosten durch den Emissionshandel (ETS) beim Anlagenbetreiber ganz unabhängig davon ergeben, welche Kunden er beliefert und wie diese eventuell mit CO₂-Zertifikaten ausgestattet sind. Blicke diese Regelung bestehen, würden die meisten industriellen KWK-Anlagen von der vorgesehenen KWK-Erhöhung ausgenommen werden. Dies ist im Sinne der Zielsetzung des KWK-Gesetzes völlig kontraproduktiv, da gerade von der Industrie der größte Zuwachs erwartet wird. Zudem würde das Herausrechnen der erhöhten KWK-Förderung (statt 1,8 nur 1,5

Cent) einen gesplitteten Verwaltungsvollzug zwischen dem BAFA und der DEHSt erfordern, der ständig nachgebessert werden müsste. Der Aufbau eines ausufernden bürokratischen Verfahrens wäre zudem notwendig.

VIK-Textvorschlag:

In § 7 IV Satz 3 den Halbsatz „... soweit die erzeugte nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko ... geliefert wird“, und § 7 IV Satz 4 streichen (gleichlautend: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 10, Seite 9).

Weitere VIK-Änderungsvorschläge für die KWK-Novelle lauten:

- Gleichbehandlung von kommunalen und industriellen Wärmenetzen
- Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher
- Technologieoffene Förderung der Wärmespeicher
- Einbeziehung aller Versorgungsoptionen
- Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung
- Keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen

und flankierend in Gesetzen außerhalb des KWK-Gesetzes:

- die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden
- Netz entlastende Effekte durch KWK-Anlagen müssen planungssicher im Rahmen vermiedener Netzentgelte Berücksichtigung finden
- Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus)
- Keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten

Die Begründungen zu den weiteren Änderungsvorschlägen können der Langfassung der VIK-Stellungnahme zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 18.04.2012 entnommen werden.